

652

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Andreas Baier (7. 5. 93), Michael Schaffert (11. 5. 93), Rüdiger Kraus (12. 5. 93), Ralf Lorey (14. 5. 93), Michael Lapp (19. 5. 93), Michael Wagner (22. 5. 93), Thomas Mike Gohla (23. 5. 93), Jürgen Haas (26. 5. 93), Frank Heidenreich (30. 5. 93), Frank Hartweg (2. 6. 93), Kriminalobermeister/in (BaP) Andreas Nickel (12. 5. 93), Ute Stock (24. 5. 93).

Frankfurt am Main, 23. Juni 1993

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/3

StAnz. 28/1993 S. 1735

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

ernannt:

zu **Ltd. Oberstaatsanwälten als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Landgericht** Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Landgericht (BaL) Dr. Hansjürgen Karge, Marburg, **Ltd. Oberstaatsanwalt als Leiter einer Abteilung beim Generalstaatsanwalt** Gerhard Andrés, Darmstadt (beide 1. 7. 93).

Wiesbaden, 13. April 1993

Hessisches Ministerium der Justiz
I p

StAnz. 28/1993 S. 1735

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

bei der Hessischen Landesvertretung

ernannt:

zum **Amtsrat Amtmann (BaL) Frank Böttcher** (1. 7. 93).

Wiesbaden, 24. Juni 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
Ref. Z (B) / F1

StAnz. 28/1993 S. 1755

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ernannt:

zur **Ministerialrätin** Regierungsdirektorin (BaL) Sabine Mirtsching (1. 7. 93);
zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Matthias Zürn (1. 4. 93);
zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Gabriele Schaaf-Schmucker (1. 7. 93);
zur **Amtsrätin** Amtfrau (BaL) Ingrid Haller (1. 7. 93);
zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Gudrun Meser (1. 7. 93);
zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Barbara Tiemann (31. 3. 93);

versetzt:

zum Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit Regierungsobererrat (BaL) Thomas Schulz (1. 4. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Ministerialrat z. A. (BaP) Dr. Ulrich Bolm-Audorff (1. 4. 93);
Regierungsrätin z. A. (BaP) Dr. Dagmar Eberhardt (27. 4. 93);
Regierungsrätin z. A. (BaP) Rita Reiter-Mollenhauer (6. 7. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat (BaL) Albert Maus (31. 12. 92).

Wiesbaden, 25. Juni 1993

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
7 o 16

StAnz. 28/1993 S. 1735

653

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28. Juni 1993

Auf Grund der §§ 72 Abs. 2 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 69), wird für den Regierungsbezirk Darmstadt verordnet:

§ 1

Wassernotstand

(1) Ein Wassernotstand liegt vor, wenn die öffentliche Wasserversorgung gefährdet ist oder auf Grund der Grundwasserstände sowie der Klima- und Niederschlagsverhältnisse mit ökologischen Schäden oder Schäden an Sachwerten zu rechnen ist.

(2) Beginn und Ende des Wassernotstandes sowie der räumliche Geltungsbereich werden durch das Regierungspräsidium Darmstadt festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.

§ 2

Verbote

(1) Während eines Wassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu verwenden:

1. das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen sowie privater Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist; eine Bewässerung zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr ist unzulässig;
2. das Bewässern von Rasenflächen; neu angelegte Rasenflächen, die nicht älter als sechs Monate sind, dürfen in dem unbedingt notwendigen Umfang bewässert werden;
3. das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten einschließlich Bäumen und Sträuchern zwischen 10.00 und 18.00 Uhr;
4. das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspeianlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
5. das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen; das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
6. das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen (einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr; außerhalb dieser Zeit darf eine Grundbewässerung in dem zur Erhaltung der Benutzbarkeit unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen werden, die in

der Regel nicht mehr als zwei Stunden pro Platz und Tag dauern darf.

Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist. Zum Nachweis darüber, daß nur in dem unbedingt nötigen Umfang bewässert wird, haben die Betreiber von Sportanlagen innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wassernotstandes eine ausgefüllte Checkliste

- a) dem Landessportbund Hessen (soweit sie diesem angehören),
 - b) ansonsten dem Regierungspräsidium Darmstadt, vorzulegen; die Checkliste ist als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckt. Vom Verbot ausgenommen ist das notwendige Befuchten von mit „Marsberger Kieselrot“ belasteten Sportplätzen;
7. das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegeflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen), soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
 8. das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 60 l pro Pkw verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
 9. das Waschen privater Pkw mit dem fließenden Wasserstrahl außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
 10. das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge), soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung des betrieblichen Ablaufs, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist; ein Abspritzen mit dem fließenden Wasserstrahl ist grundsätzlich unzulässig. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
 11. das Kühlen von Anlagen oder Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich und eine Betriebsumstellung kurzfristig nicht möglich oder zumutbar ist, oder wenn die Verwendung des Wassers aus hygienischen Gründen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
 12. eine Beregnung in der Landwirtschaft sowie im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 12.00 bis 16.00 Uhr. Dies gilt nicht
 - a) für gartenbauliche Sonderkulturen in Anwachphasen,
 - b) wenn witterungsmäßige Verdunstungsverluste weitgehend auszuschließen sind. Dies ist bei Temperaturen unter 15 °C im Schatten der Fall; das gleiche gilt, wenn Gießwagen oder Tröpfchenbewässerung eingesetzt werden.
- Soweit nach Satz 1 Ziffer 1—12 eine Verwendung von Wasser zulässig ist, soll nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird.

(2) Bei der Feststellung des Wassernotstandes kann bestimmt werden, daß in bestimmten Gebieten die Verwendung von Grundwasser aus privaten und sonstigen Brunnen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verboten ist.

Das Verbot der Verwendung von Grundwasser gilt dann nicht für die Verwendung von Grundwasser aus Grundwasserschadensfällen sowie aus sonstigen Grundwasserhaltungen.

(3) Weitergehende Verbote örtlicher oder überörtlicher Notstandsverordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen von § 2

Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 4

Weitergehende Einschränkungen

Das Regierungspräsidium Darmstadt kann weitere Einschränkungen bis hin zur Festsetzung von Sperrzeiten anordnen. Die Sperr-

zeiten sind öffentlich bekanntzumachen. Sie können darüber hinaus, soweit erforderlich, im Rundfunk und/oder durch Lautsprecherwagen bekanntgemacht werden.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen

Während des Wasserversorgungsnotstandes sind die Betreiber und Benutzer von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser eindringen kann.

§ 6

Befreiungen

Das Regierungspräsidium Darmstadt kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder sonstiger besonderer Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 oder die Gebote des § 5 oder gegen die nach § 4 Satz 1 angeordneten weiteren Beschränkungen verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 77 Abs. 1 HSOG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000,— DM geahndet werden (§ 77 Abs. 2 HSOG).

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 16. Juli 1992 (StAnz. S. 1842) außer Kraft.

Darmstadt, 28. Juni 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 28/1993 S. 1735

654

Feststellung des Wassernotstandes für Teilbereiche des Regierungsbezirks Darmstadt

1. Auf der Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Wassernotständen im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28. Juni 1993 (StAnz. S. 1735) wird hiermit der Wassernotstand für folgende Kreise/Städte/Gemeinden/Orsteile festgestellt:
 - a) die kreisfreien Städte **Frankfurt, Wiesbaden und Offenbach**
 - b) die Landkreise **Hochtaunuskreis und Kreis Offenbach**
 - c) folgende Städte/Gemeinden
 - (1) **Kreis Bergstraße**
Stadt Bensheim: Kernstadt, Stadtteile Auerbach, Fehlheim, Langwaden, Schwanheim, Schönberg, Zell
Gemeinde Biblis
Stadt Bürstadt
Gemeinde Einhausen
Gemeinde Groß-Rohrheim
Stadt Heppenheim (Bergstraße): Kernstadt, Stadtteile Erbach, Hambach, Kirschhausen, Sonderbach
Stadt Lampertheim
Gemeinde Lautertal
Stadt Lorsch
Stadt Zwingenberg
 - (2) **Kreis Darmstadt-Dieburg**
Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
Stadt Dieburg
Gemeinde Eppertshausen
Stadt Groß-Umstadt: Stadtteile Klestadt, Richen, Semd
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Messel